

**Bericht an den Gemeinderat**

Bearbeiterin: Mag. <sup>a</sup> Susanne Radocha

GZ: A8 021777/2006/0513

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen  
und Immobilien

Verkehrsverbund Steiermark GmbH;  
„2. Nachtrag zur Vereinbarung über die  
Einführung einer bundesweiten  
Jahresnetzkarte (KlimaTicket Österreich)“  
für Teilnehmende des Freiwilligen Sozialjahres  
(FSJ) und des Freiwilligen Umweltschutzjahres  
(FUJ) gemäß Bundesgesetz zur Förderung von  
freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz-FreiWG) ab 01.10.2023

Berichtersteller/in:

*GR<sup>m</sup> Ch. Brauner-Neuher*  
Graz, 14.12.2023

**Ausgangslage:**

Zur österreichweiten Nutzung fahrplangebundener Verkehre in ganz Österreich (Bus- und Schienenverkehre sowie innerstädtische Verkehre) mit Verbundmitgliedschaft mit nur einem Ticket wurde bereits ein Jahresticket als bundesweit gültiges KlimaTicket Österreich (KTÖ) umgesetzt. Der Bund trägt für das KTÖ die Finanzierungs- und Umsetzungsverantwortung.

Wie in der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 14.10.2021, GZ: A8 021777/2006/0412, A8 044725/2008/0232, beschlossen, wurde für das KTÖ bereits eine Vereinbarung mit dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Verkehrsverbund Steiermark GmbH (VStG) abgeschlossen.

Mit dem „1. Nachtrag zur Vereinbarung über die Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte („KlimaTicket Österreich“) wurde die gegenständliche Vereinbarung unter Beachtung des KlimaTickets Steiermark hinsichtlich der Abgeltung (Berechnung des Abgeltungsbetrags/Abgeltungsmodell/Gesamtabgeltung) angepasst (GRB vom 24.03.2022, GZ.: A8 021777/2006/0471, A8 044725/2008/0276).

**Maßnahmen:**

Aufgrund einer Novelle des Freiwilligengesetzes sollen ab 1. Oktober 2023 die Teilnehmenden des Freiwilligen Sozialjahres und des Freiwilligen Umweltschutzjahres ein KlimaTicket Österreich (KTÖ) erhalten. Bislang konnten sie einen Freifahrausweis im Rahmen der Lehrlingsfreifahrt beantragen und sich bei Bedarf ein Top-Ticket kaufen.

Die Abgeltung der Einnahmehausfälle des KTÖ für die Teilnehmenden des Freiwilligen Sozialjahres und des Freiwilligen Umweltschutzjahres erfolgt durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), analog der Abgeltung für das KTÖ Bundesheer bzw. das KTÖ Zivildienst. Die Zahlung der Abgeltung seitens des Bundes erfolgt direkt an die Verkehrsverbund Steiermark GmbH.

**Vereinbarungen:**

Aus diesem Grund soll die Vereinbarung zwischen BMK, Land Steiermark, Stadt Graz und VSTG durch einen 2. Nachtrag im oben beschriebenen Sinne angepasst werden.

Es wird mit 92 KTÖs für den Freiwilligendienst in der Steiermark pro Jahr gerechnet.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

### Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 (2) Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Gráz, LGBl 130/1967 in der Fassung LGBl 118/2021 beschließen:

Genehmigung der Unterzeichnung des beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildenden „2. Nachtrages zur Vereinbarung über die Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (KlimaTicket Österreich)“ für Teilnehmende des Freiwilligen Sozialjahres (FSJ) und des Freiwilligen Umweltschutzjahres (FUJ) gemäß Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz-FreiwG) ab 01.10.2023 auf unbestimmte Zeit.

Beilage:

2. Nachtrag zur KTÖ Umsetzungsvereinbarung  
für Teilnehmende des Freiwilligen Sozialjahres (FSJ)  
und des Freiwilligen Umweltschutzjahres (FUJ)

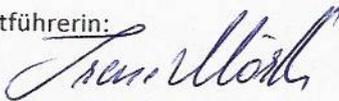
Die Bearbeiterin:  
Mag. <sup>a</sup> Susanne Radocha  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Johannes Müller  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:  
Stadtrat Manfred Eber  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt /  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien  
am 13.12.23

Die Schriftführerin:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>14.12.23</u>	Der/die Schriftführerin: 	



<b>Signiert von</b>	Radocha Susanne
<b>Zertifikat</b>	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2023-11-24T07:31:08+01:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



<b>Signiert von</b>	Müller Johannes
<b>Zertifikat</b>	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2023-11-24T11:39:20+01:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



<b>Signiert von</b>	Eber Manfred
<b>Zertifikat</b>	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2023-11-27T08:24:27+01:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

**2. Nachtrag zur Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden Bund), dem Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann Stellvertreter (im Folgenden Land), der Verkehrsverbund Steiermark GmbH (im Folgenden VOG) und der Stadt Graz (im Folgenden Stadt) hinsichtlich der Einführung einer bundesweiten Jahresnetzkarte (im Folgenden KlimaTicket Österreich) vom 12.10.2021**

- Einführung des Klimaticket Österreich für Teilnehmende des Freiwilligen Sozialjahres (FSJ) und des Freiwilligen Umweltschutzjahres (FUJ) gemäß Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz–FreiwG) ab 1.10.2023
- Änderung der variablen Abgeltungskomponente ab dem Jahr 2023

#### **A. Anpassung Beilage 2**

**A1. Punkt 2.1., 1. und 2. Absatz werden geändert und lauten wie folgt:**

*„Bei der Ermittlung der Abgeltung für Klimaticket-KundInnen mit Zustelladresse innerhalb des VST-Verbundgebiets wird in die einzelnen Kategorien des Klimaticket Österreich gemäß Beilage 1 dieser Vereinbarung (Classic, Familie, Jugend, Senior und Spezial) sowie die drei Kategorien Bundesheer, Zivildienst und Freiwilligendienst (FSJ/UJ) differenziert. Je nach Kategorie des erworbenen Klimaticket Österreich wird der entsprechende Ausgangsbetrag gemäß dem durchschnittlichen Einnahmenentfall der VOG in der entsprechenden VOG-Ticketkategorie herangezogen, sofern eine derartige Ticketkategorie von der VOG angeboten wird.*

*Für jede Kategorie des Klimatickets Österreich wurde eine erwartete Absatzmenge ermittelt. Bei der Absatzanzahl der Kategorien „Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst(FSJ/UJ)“ handelt es sich um Jahresäquivalente (1 Bundesheer-Ticket à 6 Monate = 0,5 KTÖ-Jahre, 1 Zivildienst-Ticket à 9 Monate = 0,75 KTÖ-Jahre, 1 Freiwilligendienst-Ticket = 0,82 KTÖ-Jahre). Die Mengen sind im Abgeltungsmodell unter Punkt 2.3 dargestellt. Die Absatzmenge der Freiwilligendienst-Tickets wird im Einführungsjahr 2023 aliquot (für die Monate Oktober bis Dezember) berücksichtigt.“*

**A2. Punkt 2.1.a) wird geändert und lautet wie folgt:**

*„Ausgangsbetrag ( $P^{INK}_{2022}$ ):*

*Zur Berechnung der Abgeltung werden für jede/r Kundin/Kunde des Klimaticket Österreich mit Zustelladresse innerhalb des VST als Ausgangsbetrag die bisherigen durchschnittlichen Jahresfahrgelderlöse des VST im Basisjahr 2018 pro WechslerIn zum Ansatz gebracht. Der*

Ausgangsbetrag ist daher der im Basisjahr durchschnittliche, kundenwirksame Jahresfahrgelderlös pro WechslerIn, der/die von den VU und SVU innerhalb des VST anerkannten VST-Tickets  $P^{JNK}_{2018}$  (fiktiver Netzkartenpreis VST). Die Aufwertung des Ausgangsbetrags auf das Kalenderjahr 2021 erfolgt durch Berücksichtigung zwischenzeitlicher Tarifanpassungen. Für die Kategorien Familie und Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst(FSJ/UJ) werden eigens abgestimmte fiktive Netzkartenpreise in Ansatz gebracht.

Der Ausgangsbetrag ( $P^{JNK}_{2021}$ ) bildet den im Abgeltungsmodell unter Punkt 2.1 berücksichtigten „Fiktiven Netzkartenpreis VST“.

### A3. Punkt 2.3., 2. Absatz, wird geändert und lautet wie folgt:

„Der erwartete Abgeltungsbetrag für Kundenentwicklung ergibt sich unter der Annahme, dass 90% der Klimaticket-KundInnen (exkl. Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst (FSJ/UJ)) mit Zustelladresse innerhalb des VST-Verbundgebiets aus Jahreskartenverträgen überwandern und ist im Abgeltungsmodell unter Punkt 2.6 berechnet.“

### A4 Punkt 3, zuletzt geändert mit 1. Nachtrag zur Vereinbarung am 5.4.2022/12.5.2022, wird geändert und lautet wie folgt:

#### „Abgeltungsmodell

Gesamthaft stellt sich das Abgeltungsmodell (inkl. Abgeltung der verbundüberschreitenden Busleistungen (Linie 311)) gemäß Datenträgerbeilage in den Jahren 2023-2025 folgendermaßen dar (alle Beträge inkl. Umsatzsteuer):

Übersicht Abgeltungssimulation Steiermark 2023-2025  
Preisstand 2021

		Gesamt	Classic	Familie	Jugend	Senior/Spezial	Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst (FSJ/UJ)
			Fiktiv	Fiktiv	Fiktiv	Fiktiv	Fiktiv
2.1	Ticket Fiktiver Netzkartenpreis VSTG		1.302,78 €	110,00 €	1.302,78 €	1.302,78 €	478,20 €
2.2	Einnahmenanteil EVU bereinigter Verkaufspreis		18,34%	0,00%	18,34%	18,34%	18,34%
			1.063,85 €	110,00 €	1.063,85 €	1.063,85 €	390,50 €
2.3	Absatz Österreich-Ticket innerhalb VOG Abgeltungsbetrag Jahresnetzkarten	7.192 6.230.218,94 €	4.152 4.417.099,34 €	500 55.000,00 €	548 582.989,03 €	300 319.154,58 €	2.192 855.976,00 €
2.4	Wert Anschlussfahrt Absatz Österreich-Ticket außerhalb VOG Fahrten verbundüberschreitend p.e. Anteil Ein-Aussteiger VOG Übersteigerquote Abgeltungsquote je ÖT-Kunde Abgeltung je ÖT-Kunde Abgeltung Anschlussmobilität	3,49 € 130.000 40,8 8,64% 30% 106% 3,69 € 479.881,68 €					
2.5	Wert Fahrt touristische Nutzung Anzahl Übernachtungsgäste (Inländer) Fahrten je UN Anteil Ö-Ticket an Übernachtungsgästen Abschlag EVU-Anteil (netto) Abgeltung Mehrtagesnutzung Touristen (Inländer mit Ö-Card)	3,49 € 7.765.208 1,5 1,7% 18% € 562.508,12					
2.6	Anzahl verwanderte KundInnen Abschlagsprämie je KundIn Prämie Kundenentwicklung	4.500 5,00 € 22.500,00 €					
2.7	Abgeltungsbetrag Gesamt (exkl. verbundüberschreitende Busleistungen)	7.295.108,74 €					
2.8	Linie 311 Abgeltung verbundüberschreitende Busleistungen	90.624,15 € 90.624,15 €					

A5. Punkt 4,1. Absatz, zuletzt geändert mit 1. Nachtrag zur Vereinbarung am 5.4.2022/12.5.2022, wird geändert und lautet wie folgt:

**„Gesamtabgeltung**

*Die Simulation des Abgeltungsbetrags gemäß Rz 24 ergibt unter Berücksichtigung der Aliquotierung der Menge der Tickets für den Freiwilligendienst (FSJ/UJ) und unter Berücksichtigung der Valorisierung somit einen Abgeltungsbetrag von EUR 7.561.874,88 (inkl. Umsatzsteuer) für das vollständige Kalenderjahr 2023.*

A6. Punkt 4,2. Absatz entfällt.

A7 Punkt 4, 3. Absatz (nunmehr 2. Absatz) wird geändert und lautet wie folgt:

*„Für die Jahre 2023 bis 2025 wird ergänzend zum vorgesehenen Pauschalbetrag ebenfalls eine flexible Abgeltungskomponente festgelegt. Diese sieht eine Spitzabrechnung aller zusätzlich zur Pauschalmenge von 7.192 verkauften KTÖ-Tickets im Gebiet der VOG (inkl. Bundesheer/Zivildienst/Freiwilligendienst), bis zur Korridorgrenze von 14.744 Tickets vor.“*

A8 Punkt 4, die Tabelle nach dem 4. Absatz (nunmehr 3. Absatz) wird geändert und lautet wie folgt:

„Die monatlichen Abschlagszahlungen werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bis zum 1. April des Kalenderjahres 2026 auf Basis des Abgeltungsmodells gemäß Punkt 3 geleistet. Die diesen zugrundeliegenden Jahreswerte sind wie folgt hergeleitet und wertgesichert, wobei sich die monatlichen Abschlagszahlen aus der Tabellenzeile „Planabgeltung p.a. (aliquot)“ ergeben:

Korridorlösung 2023-2025	2023	2024	2025
Valorisierung p.a.	2%	2%	2%
Planabgeltung p.a. (aliquot)	7.561.874,88 €	7.741.627,76 €	7.896.460,31 €
Korridor in %	105%	105%	105%
Spitzabrechnung ab Stück KTÖ	7.192	7.192	7.192
Spitzabrechnung bis Stück KTÖ	14.744	14.744	14.744
Anzahl Stück im Korridor	7.552	7.552	7.552
Preisbasis für Korridor (gewichteter KundInnenpreis KTST)	408,45 €	416,62 €	424,95 €
Abschlag Einnahmenanteil FV- EVU	18%	18%	18%
Preis im Korridor	333,54 €	340,21 €	347,01 €
max. Abgeltung p.a im Korridor	2.518.744,20 €	2.569.119,09 €	2.620.501,47 €
max. Gesamtabgeltung p.a.	10.080.619,08 €	10.310.746,84 €	10.516.961,78 €
max. Gesamtabgeltung p.a. (inkl. verbundüberschreitende Busleistungen)	10.174.904,45 €	10.406.917,92 €	10.615.056,28 €

Anm.: Alle Beträge inkl. Umsatzsteuer

A9 Punkt 4, der 5. Absatz (nunmehr 4. Absatz) wird geändert und lautet wie folgt:

„Die vor dieser Vertragsanpassung geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen im Kalenderjahr 2023 werden mit der nunmehr neu vereinbarten Basisabgeltung gegengerechnet und die noch zu leistenden Abschlagszahlungen bis Jahresende entsprechend angepasst. Die Abrechnung der variablen Komponente für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erfolgt einmal jährlich bis zum 1. April des Folgejahres, wobei die Gesamtabgeltung (exkl. verbundüberschreitende Busleistungen) jedenfalls nicht höher ist als die Summe der vereinbarten Basisabgeltung und der variablen Abgeltung. Von obenstehender Tabelle abweichend wird zur jährlichen Fortschreibung/Indexierung der Abgeltung der verbundüberschreitenden Busleistungen (Linie 311) der aktuelle von der STATISTIK AUSTRIA

*verlautbarte Verbraucherpreisindex (STATISTIK AUSTRIA – VPI 2020/VPI 2015) entsprechend der Veränderung des VPI-Mittelwerts vom Dezember des Vorjahres zu Dezember des Vorjahres herangezogen. Die jeweilige Wertsicherung wird bis 1. April für das jeweils aktuelle Kalenderjahr berechnet. Für die Prognose der Abgeltungshöhe ab 2022 wurde vorerst eine Valorisierung p.a. von 2% angenommen."*

## **B Inkrafttreten**

Dieser 2. Nachtrag tritt rückwirkend mit 01.10.2023 in Kraft.

Wien, am \_\_\_\_ 2023

\_\_\_\_, am \_\_\_\_ 2023

Für die Republik Österreich:

Für das Land Steiermark:

Bundesministerin \_\_\_\_\_

Landeshauptmann Stv. \_\_\_\_\_

Für die Verkehrsverbund Steiermark GmbH:

Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Für die Stadt Graz:

Bürgermeisterin \_\_\_\_\_